

Vertrags- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich / Anbote / Formerfordernisse / AGB's der Vertragspartner

- 1.1. **Wir schließen Vereinbarungen ausschließlich zu diesen Vertrags- und Lieferbedingungen**, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts. Diese Bedingungen gelten nur für Rechtsgeschäfte iSd § 1 KSchG nicht. Für diese ("Verbraucher-Geschäfte") gilt das Gesetz. Für alle anderen Geschäfte gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser Bedingungen zu verstehen. Abweichungen davon bedürfen der Schriftform. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 1.3. Unsere **Anbote** verstehen sich **unverbindlich** und **freibleibend**. Von diesen Bedingungen oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, technischen Beschreibungen, etc. sowie der Werbung wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- oder Lieferbedingungen etc. unserer Vertragspartner sind für uns nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn wir deren Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Immaterialgüterrechte – Kennzeichnungsbestimmungen

- 2.1. Wir verwenden für unsere Produkte, insbesondere den von uns hergestellten Blähton, die geschützte Bezeichnung "**Liapor**".
- 2.2. Soweit unseren Vertragspartnern mit besonderer Vereinbarung das Recht eingeräumt wurde, die geschützte Bezeichnung "**Liapor**" zu verwenden, haben diese bei Verwendung dieser Bezeichnung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine geschützte Bezeichnung handelt. Die Kennzeichnungsbestimmungen der ÖNORM B 3206 für Hohl- und Vollblocksteine sind, soweit anwendbar, jedenfalls einzuhalten.

3. Lieferung

- 3.1. Wir liefern nach Wunsch des Bestellers innerhalb Österreichs und der Europäischen Union "frei Frachtführer" ("FCA") ab einem unserer Werke oder "Fracht frei" an einen vom Besteller gewählten Bestimmungsort ("CPT"); Bestellungen, die für andere Länder bestimmt sind, liefern wir nach Wahl des Bestellers "geliefert unverzollt" an einen vom Besteller benannten Bestimmungsort ("DDU") oder "frei Frachtführer" ("FCA") ab einem unserer Werke laut Incoterms 2000, deren Anwendung hiermit ausdrücklich vereinbart wird, soweit diesen allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen nichts davon abweichendes zu entnehmen ist.
- 3.2. Sofern wir "frei Frachtführer" ("FCA") ab einem unserer Werke liefern, gehen wir ohne davon abweichende, gesonderte Vereinbarungen davon aus, dass der Transport auf der Straße durchgeführt wird.
- 3.3. Sofern wir "Fracht frei" ("CPT") oder "geliefert unverzollt" ("DDU") liefern, beruhen unsere Preise darauf, dass die Lieferung in vollen Lkw-Zügen durchgeführt werden kann. Bei Bestellmengen, die eine Lieferung in vollen Lkw-Zügen nicht zulassen, werden Zuschläge in Rechnung gestellt. Wir sind weiters berechtigt, Zuschläge in Rechnung zu stellen, wenn das Lieferfahrzeug seine Ladung nicht innerhalb von 60 Minuten vollständig entladen kann oder wenn am Ort der Lieferung gegenüber unserem üblichen Geschäftsverkehr erschwerte Zustellbedingungen herrschen. Auf erschwerte Zustellbedingungen sind wir ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.4. Sofern wir "Fracht frei" ("CPT") oder "geliefert unverzollt" ("DDU") liefern, erfolgt die Lieferung mit Kipp-Lkw. Sofern die Lieferung mit Silofahrzeugen erwünscht ist, ist dies vom Besteller gesondert anzugeben. Bei Lieferung mit Silofahrzeugen muss die Entladung binnen 3 Stunden möglich sein, ansonsten sind wir berechtigt Zuschläge in Rechnung zu stellen. Bei Lieferungen mit Silofahrzeugen akzeptiert der Besteller ausdrücklich, dass eine Staubentwicklung möglich ist.
- 3.5. Bei der Lieferung von Blähton ist für die vereinbarte Liefermenge das bei der Verladung im Werk festgestellte Volumen maßgeblich, da sich Blähton während des Transportes verdichten kann.
- 3.6. Nur schriftlich zugesagte Liefertermine sind verbindlich. Sollten wir jedoch an der zeitgerechten Lieferung durch Betriebsstörungen jeder Art, Behinderung durch Streik oder Aussperrung in unserem Betrieb sowie durch Einflüsse höherer Gewalt oder anderer für uns unabwendbarer Umstände gehindert sein, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ohne jegliche Haftung für Schäden vom Vertrag zurückzutreten oder dem Käufer die Ware sobald als möglich zu liefern. Wir werden dem Käufer von derartigen Umständen unverzüglich Mitteilung machen.

4. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach den dafür in den jeweils vereinbarten Incoterms vorgesehenen Bestimmungen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ab Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Ein Skontoabzug ist jedenfalls nicht zulässig, wenn ältere, fällige Rechnungen nicht vollständig bezahlt sind. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen den jeweils ältesten, noch offenen Forderungen gutzuschreiben; dies unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den Schuldner.
- 5.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ab Fälligkeit berechtigt, 10 % Verzugszinsen pa in Rechnung zu stellen. Weitere Ansprüche, wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben vorbehalten.
- 5.3. Alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, wie insbesondere Kosten eines Inkassobüros, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren etc. sind uns vom Schuldner zu ersetzen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle von uns gelieferten Waren oder Sachen verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Erwerber bestehender Forderungen unser Eigentum.
- 6.2. Sofern der Erwerber die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.
- 6.3. Für den Fall, dass wir unser Eigentumsrecht in Anspruch nehmen, sind wir ohne Ankündigung berechtigt, die von uns gelieferte Ware jederzeit von jedem Ort abzuholen. Sofern wir Ware in Ausübung unseres Eigentumsrechtes zurücknehmen, schreiben wir dem Käufer den Nettowarenwert abzüglich eines Abschlages von 50 % gut.
- 6.4. Der Erwerber ist vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, die in jedem Einzelfall gesondert zu erteilen ist, nicht berechtigt, die von uns gelieferten Waren oder Sachen entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.
- 6.5. Sofern der Erwerber vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen entgegen diesen Bestimmungen oder auch mit unserer ausdrücklichen Zustimmung über die in unserem Eigentum stehenden Waren oder Sachen verfügt, tritt er uns bereits jetzt alle ihm daraus entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten ab.
- 6.6. Der Erwerber hat Dritte jedenfalls in geeigneter Weise auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und sie von der Abtretung aller seiner Ansprüche an uns zu verständigen.

7. Gewährleistung / Schadenersatz

- 7.1. Allfällige Mängel an den von uns gelieferten Waren oder Sachen sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz. Die Beweislast dafür, dass Mängel schon bei der Lieferung vorhanden waren, liegt beim Erwerber, auch wenn sie innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung hervorkommen.
- 7.2. Für den Fall des Bestehens von Mängeln jeder Art, auch bei der Lieferung von Fehlmengen oder Falschwaren, sind wir berechtigt, die Waren oder Sachen zu verbessern, (teilweise) auszutauschen oder Fehlmengen nachzuliefern. Ist nach unserer Einschätzung Verbesserung (Nachtrag) oder Austausch unmöglich oder unwirtschaftlich, so können wir nach unserer Wahl den Preis angemessen mindern oder den Vertrag aufheben (Wandlung). Der Erwerber ist zur Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nur berechtigt, sofern er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat.
- 7.3. Ist die Beschaffenheit des von uns gelieferten Blähtones mangelhaft, so hat der Erwerber zur Wahrung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort unter Beiziehung eines von ihm unabhängigen Zeugen zumindest drei Proben zu entnehmen. Die Proben sind aus räumlich möglichst weit entfernt liegenden Teilen der Lieferung zu entnehmen. Die Probe ist verschlossen aufzubewahren und zu kennzeichnen, wobei diese Kennzeichnung zumindest folgende Angaben zu enthalten hat: Lieferwerk, Liefertag, Schüttgewicht, Körnung, Zeitpunkt der Probeentnahme, Ort und Art der Lagerung, Nummer unseres Lieferscheines.
- 7.4. Das Recht auf Gewährleistung muss binnen 6 Monaten ab Lieferung der Waren oder Sachen gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.5. Schadenersatzansprüche können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Jegliche Schadenersatzansprüche können jedenfalls nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Tag unserer Lieferung oder sonstigen Handlungen, die der vollständigen Erfüllung unserer vertraglichen Verbindlichkeiten dienen sollte, mehr als 1 Jahr vergangen ist. Soweit gesetzlich kürzere Fristen vorgesehen sind, innerhalb derer Ansprüche gegen uns geltend zu machen sind, wie insbesondere Verjährungsfristen, gelten diese. Dessen ungeachtet haften wir für Schäden nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 70.000,00.

8. Sicherheiten / Aufrechnung

- 8.1. Sämtliche uns gewährte Sicherheiten können von uns für sämtliche unserer offenen Forderungen in Anspruch genommen werden, ungeachtet einer allfälligen Widmung derselben, so insbesondere Bankgarantien, Wechsel, Pfandrechte, Bürgschaften etc.
- 8.2. Die Aufrechnung mit allenfalls gegen uns bestehenden Ansprüchen gegenüber unseren Forderungen ist nicht zulässig.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

10. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 10.1. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit von uns geschlossenen Verträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es bleibt uns vorbehalten, nach unserer Wahl für Klagen gegen unsere Vertragspartner einen anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 10.2. Der Erfüllungsort ist immer der Sitz unserer Gesellschaft.

11. Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht, ausschließlich der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes und ausschließlich des UN-Kaufrechtes.

Lias Österreich GesmbH Tel. (+43) 31 55 / 23 68 –0
Fabrikstraße 11 Fax (+43) 31 55 / 23 68 –20
A-8350 Fehring E-mail: info@liapor.at